

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Nehlsen AWG GmbH & Co. KG, Fuhlrieger Allee 2, 26434 Wangerland)**

Bek. d. GAA Oldenburg v. 18.01.2024— OL 23-140-01 —

Die Nehlsen AWG GmbH & Co. KG, Fuhlrieger Allee 2, 26434 Wangerland, hat mit Schreiben vom 07.09. 2023 die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Behandlungsanlage für nicht gefährliche Abfälle auf dem Grundstück in 26434 Wiefels, Gemarkung Wiefels, Flur 2, Flurstücke 124/13, 124/17, 124/26, 124/27, 124/28, 124/29, 110/3 , beantragt.

Gegenstand der Änderung sind folgende Maßnahmen:

- •Errichtung und Betrieb einer Behandlungsanlage zur Verdichtung von nicht asbesthaltigem Dämmmaterial und Baustoffen auf Gipsbasis (Volumenreduzierung) in der ehemaligen „Wilsaflorhalle“
- Aufnahme eines weiteren Abfallschlüssels (170801)
- Erhöhung Behandlungs- und Lagerkapazität für gefährliche Abfälle

Die wesentlichen Änderungen der beantragten Anlage bedürfen der Genehmigung gemäß den § 16 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 8.11.2.4 V, 8.12.2 V, 8.15.3 V, 8.12.3.2 V, 8.12.1.1 EG, 8.1.1.2 V, 8.5.2 V und 8.11.2.1 EG des Anhangs 1 der 4. BImSchV sowie der 9. BImSchV. Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) - sogenannte Industrieemissions-Richtlinie - (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25). Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) für die Abfallbehandlung (WT) einschlägig

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist das GAA Oldenburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Für das Vorhaben liegen dem GAA Oldenburg derzeit folgende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen vor:

- Stellungnahme der Gemeinde Wangerland vom 24.10.2023,
- Stellungnahme der NGS (Niedersächsische Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall mbH vom 11.10.2023

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV, liegen vom **01.02. bis zum 29.02.2024** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

— Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 425,

montags bis donnerstags

in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr,

freitags in der Zeit von 7.30 bis 13.00 Uhr;

— Rathaus der Gemeinde Wangerland, Helmsteder Str. 1, 26434 Hohenkirchen, Zimmer 128,

montags bis donnerstags

in der Zeit von 8.00 bis 16.30 Uhr

freitags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr.

Außerhalb dieser Zeiten kann eine Einsichtnahme nach telefonischer Terminabsprache unter der Telefonnummer 04463 989 - 141 erfolgen.

Diese Bek. ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am 01.02.2024 und endet mit Ablauf des 02.04.2024, schriftlich oder elektronisch (entsprechend § 3 a Abs. 2 VwVfG) bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

Donnerstag, den 25.04.2024, ab 10.00 Uhr,
im Dorfgemeinschaftshaus Wiefels,
Dorfstraße 8a,
26434 Wangerland,

erörtert. Sollte die Erörterung am 25.04.2024 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauf folgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.